

ALLGEMEINE GEWÄSSERORDNUNG
Gültige Fassung ab 01.01.2019
Herausgeber: Angelverein Werdorf 1962 e.V.

§1 SORGFALTPFLICHT

Jedes Mitglied muss die Grenzen der Vereinsgewässer kennen und beachten.

§2 VORAUSSETZUNGEN ZUR FISCHEREIAUSÜBUNG

Bei der Ausübung der Fischerei sind mitzuführen:
Erlaubnisschein des Vereins, freigegeben für das Kalenderjahr. Zur Erteilung ist der Nachweis der Fischerprüfung zu erbringen.
Der gültige Jahresfischereischein

§3 ANGELAUSRÜSTUNG

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ordnungsgemäßer und vom Verein erlaubter Angelausrüstung ans Wasser zu gehen und am, sowie im Wasser auf Sauberkeit zu achten. Zur schonenden Entnahme des gehakten Fisches ist immer ein Kescher mitzuführen.

§4 AUSÜBUNG DER ANGELFISCHEREI

Jedes Mitglied ist nur selbst zur Ausübung der ihm zustehenden Fischerei berechtigt

AUSGENOMMEN:

Kinder zwischen dem 10. und 16. Lebensjahr, im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeins dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Mitglieds des Angelvereins Werdorf angeln, das selbst im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins ist.

Jugendliche, die die Fischereiprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins sind dürfen auf alle Fischarten selbständig angeln.

§5 EINHALTUNG DER MINDESTMASSE, SCHONZEITEN UND FANGVERBOTE

Diese sind strengstens einzuhalten.

SCHONZEITEN UND MINDESTMASSE gemäß HFischV Gültigkeit ab 05.12.2016

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	01.10.-01.03.	50 cm
Äsche	01.03.-15.05.	30 cm
Bachforelle	15.10.-31.03.	25 - 60 cm *
Barbe	-	40 cm
Hecht	01.02.-15.04.	60 cm **
Karpfen (Wildform)	15.03.-31.05.	45 cm
Graskarpfen	ganzjährig	
Moderlieschen	01.05.-30.06.	
Nase	15.03.-30.04.	25 cm
Rotfeder	15.03.-31.05.	20 cm
Schleie	01.05.-30.06.	25 cm
Zander	15.03. - 31.05. ***	60 cm **

*) Bachforellen über 60 cm müssen zurückgesetzt werden

**) für die Gewässer des Angelverein Werdorf 1962 e.V. wird das Mindestmaß für Hecht und Zander gesondert festgelegt.

***) für die Gewässer des Angelverein Werdorf 1962 e.V. wird die Schonzeit für den Zander weiterhin aufrechterhalten.

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen. Keinen Fangbeschränkungen unterliegen: Brachse, Döbel, Flussbarsch, Giebel, Güster, Kaulbarsch, Hasel; Rapfen, Rotaugen, Ukelei, Wels und Bachsaibling.
Als gefangen gelten nach geltendem Recht gehakte und ausgedrillte maßige Fische, welche waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten sind.
Der Fang aller oben nicht genannten Fischarten (z.B. Elritze, Karausche, Meerforelle, Lachs) sowie Edelkrebs und Steinkrebs und sämtlichen Muschelarten sind verboten!

§6 SETZKESCHER

Der Setzkescher ist zugelassen zur vorübergehenden Hälterung von Fischen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Bedingungen: Mindestlänge: 3,50 m; Minstdurchmesser: 0,5 m; Kescher parallel zur Wasseroberfläche auslegen und gegen zusammenfallen sichern, max. 1kg Fisch pro 100 Liter Setzkeschervolumen. Setzkescher sind in Gewässern mit Wellenschlag verboten.

§7 PFLEGEMASSNAHMEN

Netzzüge werden, wenn erforderlich, nur zur Pflege des Fischereibesatzes durchgeführt. Sie werden vom Vorsitzenden angesagt und diesem in Verbindung mit den Gewässerwarten durchgeführt.

§8 ELEKTROFISCHEN

Elektrofischen kann darf zur Verbesserung des Fischbestandes und zur Dezimierung überhandgenommener Fische nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde durchgeführt werden.

§9 UMSETZUNG VON FISCHEN UND ANGELN MIT KÖDERFISCHEN AM TEICH

Das Umsetzen von Fischen in die Vereinsgewässer ist nicht gestattet.

Das Angeln mit Köderfischen im Teich: Es dürfen nur Fische aus dem Teich verwendet werden.

§10 MELDEPFLICHTEN

Jedes Mitglied hat die Pflicht sofort zu melden wenn:

Fischsterben und Gewässerverschmutzung beobachtet werden. In diesem Fall muss sofort die nächste Polizeistation und ein Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.

Fischfrevel oder sonstige unerlaubte Handlungen beobachtet werden.

§11 ARBEITSLEISTUNG

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die angesetzten Arbeitsstunden an Dill und Teich, oder bei sonstigen vereinsmäßigen Arbeiten zu leisten, oder eine Geldersatzleistung zu zahlen. Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung werden angesetzt:

15 Arbeitsstunden an Dill, Teich oder sonstige vereinsmäßigen Arbeiten, oder ersatzweise 15 € für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.

§12 LEBENDER KÖDERFISCH

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten.

§13 PARKEN UND FAHRZEUGE

Fahrzeuge aller Art sind auf festen Wegen oder Straßen ordnungsgemäß abzustellen.

§14 ERLAUBNISSCHEINAUSGABE

Die Ausgabe der Fangkarten wird terminlich begrenzt. Letzter Ausgabe- und Zahlungstermin ist der 31.01. eines Angeljahres.

Geldersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres werden, wie unter §11 berechnet, ebenfalls spätestens zum 31.01. des Folgejahres fällig.

Passive Mitglieder zahlen ihre Beiträge ebenfalls bis zum 31.01. des Geschäftsjahres.

Diese Fristen sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und sonstigen Leistungen erlischt automatisch die Mitgliedschaft. (siehe §5Abs.2 Punkt 2 der Satzung)

§15 FANGSTATISTIK

Die Fangstatistik hat jedes Mitglied ordnungsgemäß zu führen. Sie ist beim Angeln stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich einzutragen. Die Fangstatistik ist spätestens bis zum 15.12. des betreffenden Jahres bei den Gewässerwarten oder dem Vorsitzenden abzugeben. Dies gilt auch für den Fall, dass in dem entsprechenden Angeljahr nichts gefangen wurde. Wird dem nicht nachgekommen, ist ein Angelverbot für das folgende Jahr unumgänglich.

Möchte ein aktives Mitglied passiv werden, so ist dieses durch ein großes P bei der Abgabe der Fangkarte zu vermerken. Umgekehrt, wenn ein passives Mitglied wieder aktiv werden will, muss es den Vorstand ebenfalls verbindlich bis zum 15.12. davon in Kenntnis setzen.

Nach Abgabe der Fangkarte müssen evtl. Restfänge unbedingt nachgemeldet werden.

§16 UNBEABSICHTIGTE VERSTÖSSE

Um bei einem nicht fahrlässigen, unbeabsichtigten Verstoß gegen einen Paragraphen der Gewässerordnung oder eine sonstige Bestimmung, Schaden abzuwenden, hat das betroffene Mitglied den Sachverhalt dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Gewässerwart spätestens am Tage nach dem Vorkommnis selbst zu melden.

§17 ANZAHL DER ANGELN

Im Teich darf prinzipiell nur mit einer Angel geangelt werden.

An der Dill und Mühlgraben sind zwei Angeln erlaubt, jedoch nur eine auf Raubfisch.

§18 EISBILDUNG

Bei einer geschlossenen Eisdecke auf dem Teich ist das Angeln verboten.

§19 FANGQUOTENREGELUNG TEICH

Pro Angeljahr und Mitglied dürfen maximal 3 Raubfische (Hecht oder Zander) und pro Angelwoche dürfen maximal 3 Edelfische gefangen werden. Edelfische sind: Karpfen, Forelle; Schleie, Aal, Gras-fisch, Hecht und Zander.

Ist der Raubfisch offen, darf er an allen Tagen gem. §20 (Öffnungszeiten für den Teich) beangelt werden. Übrige Fischarten unbegrenzt. Die Angelwoche beginnt Montag und endet am Sonntag.

§20 ÖFFNUNGSZEITEN FÜR DEN TEICH

Das Angeln am Teich ist von Montag – Sonntag 0-24Uhr erlaubt. Des Weiteren sind die Mindestmaße und Schonzeiten gemäß §5 der Gewässerordnung zu beachten, sowie das aktuelle Infoblatt.

REGELUNG FÜR DILL UND MÜHLGRABEN

§21 ANZAHL DER ANGELN BEIM FISCHEN IN DER DILL UND MÜHLGRABEN

Es darf mit 2 Friedfischangeln, bzw. mit 1 Fried- und 1 Raubfischangel gefischt werden. Mindestmaße und Schonzeiten siehe §5. Es bestehen keine zusätzlichen Beschränkungen.

§22 KÖDERFISCHSENKEN

Köderfischsenken in der Größe von 1 x 1 Meter sind erlaubt.

§23 HEGEFISCHEN

Hegefischen können auf eine bestimmte Fischart angesetzt werden. Dies kann zum Beispiel zur Be-standsregulierung nötig werden. Die jeweils benannte Fischart soll waidgerecht dem Gewässer end-gültig entnommen und sinnvoll verwertet werden.

§24 FISCHAUFSTIEGSANLAGE DILL- SÜDSEITE

Nach Fertigstellung der Fischaufstiegsanlage ist, 50 m oberhalb des Einlaufes, zwischen Einlauf und Auslauf und 50m unterhalb des Auslaufes, jegliche Fischereiausübung, bis zur Flussmitte behördlich (obere Fischereibehörde RP, Gießen) absolut verboten.

§25 FANQUOTENREGELUNG AN DILL UND MÜHLGRABEN

Pro Angeljahr und Mitglied dürfen 4 Raubfische (Hechte, Zander) entnommen werden. Es bestehen keine tageszeitlichen Einschränkungen des Fischfangs. Pro Angelwoche (beginnt am Montag und endet am Sonntag) dürfen 3 Edelfische entnommen werden. Edelfische sind: Forelle, Karpfen, Schleie, Aal, Hecht und Zander.

WEITERGEHENDE REGULIEN

Der freiwillige Verzicht auf das Angeln in der Schonstrecke (gegenüber Mühlgrabenbrücke unterhalb Stowasser bis zur neuen Dillbrücke Berghausen) in der Brut und Setzzeit vom 01. April bis 01. Juni besteht weiter.

Der Vorstand kann zu einem freiwilligen Fang-/ Entnahmeverzicht (z.B. Neubesatz gefährdeter Fischarten) einzelner Fischarten auffordern. Der Vorstand kann Gewässerstrecken und Bereiche ganz oder teilweise von der Beangelung ausnehmen. Nicht maßige, sowie innerhalb der Schonzeit versehentlich gehakte Fische müssen unverletzt und schonend zurückgesetzt werden. Besonders zu beachten sind auch die zutreffenden Paragraphen des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kontrolle wird durch den amtlich verpflichteten Fischereiaufseher, sowie durch die Polizei und, wenn nötig, von den Vorstandsmitgliedern durchgeführt. Darüber hinaus hat jeder Inhaber eines Jahreserlaubnisscheines die Pflicht, ihm verdächtige Angler zu kontrollieren und ggf. zur Anzeige zu bringen.

Diese Kontrollen beziehen sich selbstverständlich auch auf die Überprüfung der Fangergebnisse.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden vor dem Vorstand verhandelt und von diesem geahndet. Seine Entscheidung ist endgültig!

Der Vorstand